

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Gemeinde Lütow

Gemäß § 3a KPG hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss der Gemeinde Lütow zum 31. Dezember 2024 in der Zeit von 15.08.2025 bis 19.12.2025 geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 der Gemeindevertretung empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2024 zu beschließen.

Die Gemeindevertretung Lütow hat in ihrer Sitzung am 01.04.2026 folgende Beschlüsse gefasst, die bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nr.08-B 2026-001

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Gemeinde Lütow gemäß § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V i. V. m. Abschnitt 7 der GemHVO-Doppik

Beschluss-Nr.08-B 2026-002

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V

Der Jahresabschluss inklusive Anhang und Anlagen, sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, zu den Servicezeiten aus. Des Weiteren ist dieser auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Bekanntmachungen einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Lütow, den 15. APR. 2026

Heiko Dahms
(Bürgermeister)



Bilanz zum 31.12.2024 der Gemeinde Lütow

AKTIVA

PASSIVA

		EUR			EUR
1	Anlagevermögen	2.654.677,66	1	Eigenkapital	3.126.571,30
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1	Kapitalrücklage	3.521.934,74
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage	3.338.948,79
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	0,00	1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen	182.985,95
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	0,00	1.2	Ergebnisrücklage aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	1.3	Ergebnisvortrag	-395.363,44
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00
1.2	Sachanlagen	2.530.108,33	1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
1.2.1	Wald, Forsten	291,81	2	Sonderposten	553.953,49
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	383.467,64	2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	553.953,49
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	473.447,76	2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	321.952,44
1.2.4	Infrastrukturvermögen	1.618.470,74	2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	140.533,46
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	91.467,59
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	0,00	2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	48.343,89	2.3	Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.789,60	2.4	Sonstige Sonderposten	0,00
1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00	3	Rückstellungen	0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	1.296,89	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
1.3	Finanzanlagen	124.569,33	3.2	Steuerrückstellungen	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	3.3	Sonstige Rückstellungen	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	4	Verbindlichkeiten	97.713,55
1.3.3	Beteiligungen	0,00	4.1	Anleihen	0,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	15.222,91
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	124.569,33	4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	15.222,91
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
1.3.8	Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	0,00	4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	32.062,68
1.3.9	Sonstige Ausleihungen	0,00	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.532,87
2	Umlaufvermögen	1.137.071,29	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
2.1	Vorräte	16.344,81	4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	15.948,13	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähiger kommunaler Stiftungen	219,61
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	396,68	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:	1.349,46
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.120.726,48	4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	1.349,46
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	46.222,01	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	28.326,02
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.369,87	5	Rechnungsabgrenzungsposten	13.510,61
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	5.1	Grabnutzungsentgelte	13.080,61
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte	0,00
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	11,70	5.3	Sonstige	430,00
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:	1.067.122,90	6	Passive latente Steuern	0,00
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	1.065.007,80			
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	2.115,10			
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00			
2.3.2	Anteil an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00			
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	0,00			
3	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00			
4	Aktive latente Steuern	0,00			
5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00			
Bilanzsumme		3.791.748,95	Bilanzsumme		3.791.748,95

Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom

**Abschließender Prüfungsvermerk
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024
der Gemeinde Lütow
durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom**

Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Dieser bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung der

Gemeinde Lütow.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 19.01.2026 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Er hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Lütow vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Gemeinde Lütow ergänzend festgestellt:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 hat zu folgender/n wesentlicher/n Feststellung/en geführt.

- keine

Aus dem Jahresabschluss 2023 besteht folgender Hinweis weiter fort:

- Das Produkt 62600 Beteiligungen ist grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen. Der Ertrag ist direkt zu zuordnen (53100). **(B)**

Aus dem Jahresabschluss 2014 besteht folgender Hinweis weiter fort:

- Mahngebühren sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. **(F)**

→ *Die Feststellung betrifft auch den Jahresabschluss 2022. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

***Anmerkung des RPA:** Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.*

Mit diesen **Einschränkungen** und **Hinweisen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Lütow.

Die im Anhang aufgenommenen Angaben zum Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters stehen nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Lütow fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2024 3.791.748,95 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2024 82,46 %.

Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2024 2,58 %.

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.*

*Die genehmigte Höhe der Kassenkredite wurde im Haushaltsjahr **nicht** überschritten.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt -225.041,48 €.

Die Veränderung des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahme/-zuführung beträgt in 2024 225.041,48 €.

Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 0,00 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -395.363,44 €.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Gesamtüberschuss/-fehlbetrag von -395.363,44 €.

*Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von -161.954,01 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein Saldo in Höhe von -169.482,59 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt 1.030.079,75 €.

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein

Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2024 16.227,13 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 56.267,45 €.

*Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen
abgenommen um* 7.528,58 €.

*Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt
abgenommen um* -129.112,37 €.

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt nicht gegeben.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2024 zu folgender/n Feststellung/en geführt:

- keine

Jahresabschluss 2023:

- Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. (F)
 - Das Haushaltssicherungskonzept zum Haushalt 2022 wurde für den Haushalt 2023 nicht fortgeschrieben. (F)
- Die Feststellung ist auch für den Haushalt 2024 zutreffend.

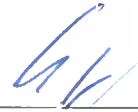
Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2024. “

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 19.01.2026 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2024 zu entlasten.

Wolgast, 19.01.2026

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses